

Fragenkatalog zur Großpfarre

Allgemein:

- 1. Wer beschließt, ob sich die Kirchengemeinden zusammenschließen und nach welchem Modell?**

Antwort von Marcus Baumann-Gretza, ZA Rechtsamt (EGV), 02.06.2016

Grundsätzlich entscheidet nach dem Kirchenrecht über die Neubildung von Pfarreien der Erzbischof. Im Erzbistum Paderborn wird jedoch der Beteiligung der gemeindlichen Gremien eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, in denen vom Erzbischof ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, sind die Voten der Gremien ausschlaggebend. Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird in der Regel nur bei Uneinigkeit eingeschaltet.

- 2. Können sich die Kirchengemeinden eines Pastoralen Raumes auch schrittweise zusammenschließen?**

Antwort von Rudolf Weinstock, ZA Rechtsamt (EGV), 22.10.2019

Ja. In der Regel entscheiden die Kirchengemeinden, ob sie sich zusammenschließen möchten. Sie können sich auch schrittweise zusammenschließen, z. B. auf der Ebene der bisherigen Pastoralverbände. Eine Ausnahme davon bilden die *Pastoralen Räume*, für die im ► Diözesangesetz zur territorialen Fortschreibung der *pastoralen Räume* im Erzbistum Paderborn (2. Zirkumskriptionsgesetz, KA 2010, Stück 1, Nr.2) ausdrücklich der Zusammenschluss vorgeschrieben ist.

Anmerkung: Diese Ausführungen bezogen sich seinerzeit auf den Fall, dass ein Pastoraler Raum aus mehreren Pastoralverbänden besteht. In diesen Fällen kann es vorteilhaft sein, zunächst eine Fusion auf Ebene der jeweiligen Pastoralverbände anzustreben, bevor zu eine Gesamtpfarrei fusioniert wird.

Von dieser immer noch gültigen Grundannahme gibt es bisher nur eine Abweichung, wo aufgrund einer besonderen Problemlage eine zeitlich befristete Ausnahme gefunden wurde.

- 3. Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Großgemeinde zusammen, haben sie dann nur einen Kirchenvorstand?**

Antwort von Rudolf Weinstock, ZA Rechtsamt (EGV), 22.10.2019

Ja. Staatskirchenrechtlich hat eine Kirchengemeinde nur einen Kirchenvorstand zur Verwaltung ihres Vermögens. Beim Modell „Aufhebung aller *Kirchengemeinden* mit anschließender Bildung einer neuen Gemeinde“ kann für die Übergangszeit bis zu den nächsten regulären Kirchenvorstandswahlen ein so genannter „Vermögensverwaltungsrat“ als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) eingesetzt werden. Dieser kann z. B. aus dem Pfarrer der neuen Gemeinde und allen gewählten Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände bestehen oder den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4. Wird es eine Neupfarrung?**

Dabei kommt es letztlich darauf an, für welche Option der künftigen Kirchengemeinde-/Pfarrstruktur man sich entscheidet. Zwei Modelle sind grundsätzlich denkbar:

1. Gesamtmodell: Zusammenlegung aller Kirchengemeinden/Pfarreien auf Ebene des Pastoralen Raumes.

2. Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell: Zusammenlegung der Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde auf Ebene des Pastoralen Raumes. Innerhalb der neuen staatskirchenrechtlichen Körperschaft „Kirchengemeinde“ wird kirchenrechtliche differenziert: Eine Pfarrei bleibt bestehen, die anderen werden zu Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung umgebildet. Dieses Modell wurde in der Praxis bisher nicht angewendet und erscheint insofern aus heutiger Sicht weniger relevant. Das örtliche Gremiengefüge würde sich so darstellen, dass die Kirchengemeinde als KdöR von einem Kirchenvorstand verwaltet und vertreten würde, während es möglicherweise mehrere Pfarrgemeinderäte geben könnte.

Die Zusammenlegung kann wiederum auf zwei Wegen erfolgen:

1. Aufhebung und Neuerrichtung: Aufhebung aller Kirchengemeinden und anschließende Errichtung einer neuen Kirchengemeinde als unmittelbare Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden.

2. Zupfarrung: Zuordnung der aufgehobenen Kirchengemeinden zu einer bestehenden Kirchengemeinde.

Welcher der beiden Wege gewählt wird, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Neben pastoralen Aspekten sind in der Regel auch rechtliche und kirchenhistorische sowie lokale Besonderheiten der Kirchengemeinden ausschlaggebend. Dabei werden im Erzbistum Paderborn grundsätzlich keine Propsteipfarreien aufgelöst. In diesen Fällen kommt nur eine Rückpfarrung in Betracht.

Die Entscheidung darüber, welcher Weg zur Zusammenlegung gewählt wird, obliegt in der Regel den örtlichen Gremien.

5. Name der Pfarrei = neues Patronat?

Grundsätzlich stellt sich die Namensfrage nur bei der Neuerrichtung einer Pfarrei. Bei der Rückpfarrung bleibt der Name der aufnehmenden Pfarrei erhalten. Ebenso bleiben die Patrozinien der Kirchen erhalten.

6. Welche Möglichkeiten gibt es bei der Namensgestaltung?

Zu dieser Frage liegt eine Krieriologie für die Namensgebung bei der Zusammenlegung von Pfarreien zu einer neuen Pfarrei vor. Die beteiligten Gremien im Pastoralen Raum erarbeiten Vorschläge auf Basis dieser Krieriologie. Die Ernennung erfolgt durch den Erzbischof. Maßgeblich wird aber der letztendlich eingeschlagene Weg der Umbildung sein – Aufhebung und Neuerrichtung oder Zupfarrung.

Außerdem: siehe Datei im Anhang

7. Was wird aus den Vereinen (Kolping, KAB, Caritaskonferenzen, Frauengemeinschaften)?

Vereine und sonstige Gruppen und Verbände bestehen grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Umbildung fort.

8. Wie werden die Gemeindemitglieder mit auf diesen Weg genommen?

Der Meinungsbildungsprozess findet zunächst in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen statt. Aber auch darüber hinaus sollte der Prozess von Beginn an für alle Gemeindemitglieder transparent und verständlich gestaltet werden.

9. Können bestehende Versicherungsverträge problemlos auf die neue Pfarrei übergehen?

Es gelten die Grundsätze der Gesamtrechtsnachfolge. Die neue Kirchengemeinde tritt in sämtliche Rechte und Pflichten ein.

10. Was geschieht mit den Versicherungen, welche mehrmals vorhanden sind? Es gibt vertragliche Laufzeiten.

Solche Rechtsverhältnisse sollten bestätigend angepasst werden. Ob und inwieweit einzelne Verträge zu kündigen sind, wäre im Einzelfall zu prüfen.

11. Bleiben Beschlüsse / Planungen der bisherigen Gemeinden nach der Fusion verbindlich bzw. inwieweit ist schon jetzt bei Entscheidungen auf die Fusion Rücksicht zu nehmen?

Sicherlich sind im Vorfeld gefasste Beschlüsse einzelner Kirchenvorstände auch nach einer Fusion umzusetzen. Denkbar wäre etwa eine Spendenaktion für eine Glockenerneuerung – diese Maßnahme wäre wohl weiterhin zu realisieren, bereits vorhandene Spenden dem Spenderwillen entsprechend einzusetzen.

Wichtig ist jedoch, dass von Beginn an eine konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet ist – das erfordert ein gemeinsames und solidarisches Handeln.

Im Übrigen sei anzumerken, dass eine existierende Pastoralvereinbarung durch eine mögliche Umbildung nicht berührt wird; insofern bleibt die Pastorale Ausrichtung erhalten.

12. Können nach dem Zusammenschluss der Kirchengemeinden und nach der Wahl des neuen Kirchenvorstands Ausschüsse gebildet werden, z.B. je für die Belange einzelner ehemals eigenständiger Kirchengemeinden?

Antwort von Marcus Baumann-Gretza, ZA Rechtsamt (EGV), 02.06.2016

Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden und unter bestimmten Voraussetzungen auch sachkundige Bürger als Gäste einladen.

Zusatz: mindestens ein KV Mitglied muss im Ausschuss vertreten sein. Ausschüsse können Vollmachten vom KV erhalten.

Anmerkung: Dabei ist die Bildung von Sach- oder Ortsausschüssen denkbar. Gerade bei der Bildung von sog. Orts- oder Gemeindeausschüssen kann aber unter Umständen zu befürchten stehen, dass sich „Nebenkirchenvorstände“ bilden. Insofern sollte grundsätzlich vorausgesetzt werden, dass der neue Kirchenvorstand im Sinne aller Gemeindemitglieder und Ortsteile agieren wird.

Die Bildung von Ausschüssen oder Kuratorien erfolgt nach Art. 5 Satz 1 der Geschäftsweisung zur Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Diese Regelung ist insoweit sinnvoll, als insbesondere in größeren Gemeinden häufig auftretende Spezialmaterien (z. B. Fragen der örtlichen Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Friedhöfe oder Erbbaurechtsangelegenheiten)

oftmals effektiver in einer kleine Arbeitsgruppe von „Fachleuten“ als im großen Gremium Kirchenvorstand vorberaten werden können. Bei den Ausschüssen kann es sich aufgrund der Vorgabe der Geschäftsanweisung jedoch nicht um Gremien handeln, die dem KV seine Alleinvertretungszuständigkeit oder Beschlusskompetenz entziehen; sie können grundsätzlich nur vorbereitenden oder ausführenden Charakter haben. Wesentliche Angelegenheiten, wie beispielsweise der Etat, die Begründung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, der Erlass von Friedhofssatzungen oder die Veräußerung von Stammvermögen bleibt deshalb dem Kirchenvorstand vorbehalten. Nach Art. 5 Satz 2 der Geschäftsanweisung kann den Ausschüssen und/oder Kuratorien allerdings im Rahmen und nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden. Insofern kann den Ausschüssen auch die Bewirtschaftung orts- und sachbezogener Haushaltsuntertitel („Budgets“) übertragen werden. Detaillierte Vorgaben zur Bildung von Ausschüssen treffen die Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 der Geschäftsanweisung (KA 2013, Nr. 181).

Die Regelungen für den Pfarrgemeinderat sind diesbezüglich etwas weniger starr. Der Bereich Pastorale Dienste könnte insofern weiterhelfen.

13. Gibt es bzgl. der Besetzung des übergeordneten KV eine Proportionalität? (Wie) lässt sich in Wahlverfahren zu Gremien sicherstellen, dass aus allen Kirchorten die Kandidaten gleiche Chancen zur Wahl haben – um soweit es die Kandidatenlage zulässt, eine möglichst repräsentative Vertretung der Kirchorte zu ermöglichen?

Übergangsweise wird ein Vermögensverwaltungsrat eingesetzt (z.B. bis zur nächsten turnusmäßigen KV Wahl 2024). Dieser könnte aus jeweils zwei Mitgliedern je vorheriger Gemeinde plus 4 Fachleuten unabhängig der vorherigen Gemeinden bestehen.

Gebäude und Liegenschaften

14. Gibt es einen festen Ansprechpartner im Kirchenvorstand für jeden Kirchort und Menschen, die sich vor Ort kümmern (→ egal, aus welcher Gemeinde der Ansprechpartner kommt), oder kümmert sich ein KVler um einen Kirchenstandort?

Grundsätzlich fällt der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung, also auch die Verwaltung der Immobilien und Liegenschaften, in den Zuständigkeitsbereich des neuen Kirchenvorstandes. Dabei sind zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit Ausschussbildungen und/oder Bevollmächtigungen von Einzelpersonen und/oder Ausschüssen denkbar. So kann auch eine örtliche Rückgebundenheit gewährleistet werden.

15. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – wer kümmert sich? Wer ist zuständig?

Hier gilt das zuvor Gesagte.

16. Welches Budget hat jede Gemeinde für Kleinstreparaturen?

Die Bewirtschaftung von durch den Kirchenvorstand festgelegte Freigrenze durch Ausschüsse ist möglich. Insoweit bevollmächtigte Ausschüsse und/oder Einzelpersonen können auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde befugt sein. Denkbar wäre insoweit beispielsweise die Erteilung einer Vollmacht für Beschaffungen geringeren Umfangs.

Unbedingt beachtlich bei der Bevollmächtigung ist, dass der Kirchenvorstand nicht seine Organstellung aufgibt. Das heißt, die rechtgeschäftliche Erklärung eines Bevollmächtigten muss immer auf den Willen des Kirchenvorstandes rückführbar sein.

17. Werden vom Kirchenvorstand Befugnisse an die Kirchorte/Gemeinden delegiert? Oder macht er alles selbst?

Hier gilt das zuvor Gesagte.

18. Wer wird die anfallenden Pflegearbeiten um die jeweiligen Gebäude weiterhin ehrenamtlich übernehmen (können)?

Hier gilt das zuvor Gesagte.

19. Wer regelt die Pflege der Außenanlagen und den Einsatz von Mitarbeiter/innen?

Auch hier gilt das zuvor gesagte.

20. Wer kümmert sich um Mietverträge, Pachtverträge und Verkehrssicherungspflicht?

Grundsätzlich ist auch hierfür der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde zuständig. Unter Umständen ist auch in diesem Bereich zur praktikablen Handhabung von Alltagsgeschäften die Bildung und Bevollmächtigung eines Ausschusses und/oder Bevollmächtigung einer Einzelperson denkbar.

21. Wer ist Beauftragter für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit? Gibt es einen Gesamtverantwortlichen?

Auch der Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit obliegen dem Kirchenvorstand, der regelmäßig die Zuständigkeit eines Mitgliedes festlegt.

22. Wie und durch wen wird die Belegung der Pfarrheime koordiniert?

Die Verwaltung kann über die Pfarrbüros erfolgen. Die technischen Gegebenheiten sind vorhanden, dass alle Pfarrsekretärinnen von allen Büros auf einen gemeinsamen Kalender/Belegungsplan zugreifen können.

23. Was geschieht mit den Einnahmen aus der Vermietung der Pfarrheime? Wer erhält die Einnahmen?

Die neue Kirchengemeinde ist vermögensrechtlich Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden; das Vermögen geht unmittelbar auf sie über.

Finanzen

24. Wie werden die Ausschüsse finanziell unterstützt?

Die Einzelheiten dazu wären im Beschluss des Kirchenvorstandes über die Bildung des Ausschusses festzulegen. Dieser Beschluss muss Angaben zu den Mitgliedern, dem Vorsitz, dem Zuständigkeitsbereich sowie zu Art und Umfang einer Ermächtigung des Ausschusses enthalten. Die Bewirtschaftung von durch den Kirchenvorstand festgelegte Freigrenze ist möglich.

25. Wie können die handelnden Personen vor Ort über die finanziellen Mittel verfügen?

Hierfür kann sich die Bevollmächtigung von Einzelpersonen anbieten. In Betracht kommt eine Bevollmächtigung für Einzelfälle (z.B. Unterzeichnung eines Erbbaurechtsvertrages) oder für einen durch den Kirchenvorstand näher bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht). Diese sollte sich hinsichtlich des Gegenstandswerts der vorzunehmenden Rechtsgeschäfte an der jeweiligen Etatposition des beschlossenen Haushalts orientieren und eine Freigrenze festlegen. Den Bevollmächtigten ist zum Nachweis ihrer Legitimation eine Vollmachtsurkunde auszustellen (beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch gem. § 14 S. 1 VVG). In diesem Zusammenhang ist unbedingt beachtlich, dass Gattungsvollmachten (**berechtigt zum Abschluss bestimmter Geschäftsarten*) genehmigungspflichtig und Generalvollmachten unzulässig sind.

26. Bis zu welchem Betrag kann eigenständig vor Ort entschieden werden, ab wann muss der KV einbezogen werden?

Siehe Frage 15. Hier gilt das dort Gesagte.

27. Was passiert mit den Rücklagen der Kirchengemeinden bei der Zusammenführung zu einer großen Kirchengemeinde?

Antwort von Rudolf Weinstock, ZA Rechtsamt (EGV), 22.10.2019

Zweckgebundene Rücklagen bleiben erhalten. Freie Rücklagen gehen bei der Zusammenführung in das Vermögen der neuen Kirchengemeinde über.

Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, festzulegen, dass freie Rücklagen für eine bestimmte Übergangszeit für Zwecke der ehemaligen Pfarreien eingesetzt werden können.

28. Welche Gelder sind zweckgebunden?

Grundsätzlich geht die Vermögensverwaltung in der neuen Verwaltungsstruktur auf. Insofern bleiben bereits bestehende Zweckbindungen für die entsprechenden Rücklagen bestehen.

Rechtlich selbstständige Sondervermögen bleiben selbstständig und behalten ihre Zweckbestimmung bei. Sie werden vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet und vertreten.

29. Gibt es eine automatische Rechtsnachfolge oder eine vertragliche Übertragung? (Haftungs- und Forderungsübergang?)

Sowohl bei dem Modell der Zupfarrung als auch bei dem Modell der Aufhebung und Neuerrichtung tritt die entweder aufnehmende Kirchengemeinde oder die neuerrichtete Kirchengemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Diese Gesamtrechtsnachfolge ist in der entsprechenden erzbischöflichen Urkunde geregelt und in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Der Weg ist zudem mit den ebenfalls zu beteiligenden Bezirksregierungen abgestimmt.

Neben dem Vermögen gehen insofern auch schuldrechtliche Verpflichtungen, z.B. aus Kauf- oder Werkverträgen aber auch Dauerschuldverhältnisse wie etwa Mietverträge über.

Mindestens müsste den Vertragspartnern (z.B. Versorgungsunternehmen, Versicherer, Erbbaurechtsnehmer, Mieter, Lieferanten) sowie Banken (Kontenumschreibung), öffentlichen Stellen und dem Finanzamt entsprechende Mitteilung gemacht werden.

30. Was passiert mit dem Pastoralverbundskonto?

Das PV-Konto bleibt bestehen und wird auch im Haushaltsplan und im Jahresabschluss weiter aufgeführt. Es gibt weiterhin Gelder je ehemaligem PV

31. Wird im Haushaltsplan für jede Kirchengemeinde ein Einzelplan erstellt, ähnlich dem heutigen Haushaltsplan?

Nein, es gibt einen Haushaltsplan für die Großpfarrei. Hier werden allerdings alle Kostenstellen abgebildet (z.B. einzelne Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarrheime,..)
Es können aber auch alle Kirchen, alle Pfarrheime, etc. jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

32. Wer trägt die Verantwortung über das Budget?

Der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde ist gesamtverantwortlich. Es ist aber möglich, die Bewirtschaftung einzelner Haushalts-Untertitel zu übertragen.

33. Wie ist der Umgang mit Kollekten? Wird es weiterhin ein separates Kollektenkonto geben?

Kollekten sind für den angeordneten und bekanntgemachten Zweck einzusetzen.

Spenden können zum einen sachbezogen sein, sie wären dann auch in der neuen Verwaltungsstruktur einsetzbar, z.B. für die Arbeit mit Alten in der Kirchengemeinde. Sie können zum anderen ortsbezogen sein und müssen nach dem Spenderwillen z. B. für ein bestimmtes Gebäude eingesetzt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke kommt dann nicht in Betracht.

Im Übrigen findet das Gesetz über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, Stück 12, Nr. 151) Anwendung.

34. Was geschieht mit den vorhandenen, gewerblichen Einnahmen (z.B. mit Photovoltaikanlagen)? Wem fließt der Ertrag zu?

Auch diesbezüglich gelten die Grundsätze zur Gesamtrechtsnachfolge.

35. Was passiert mit örtlichen Traditionen, um zusätzliches Geld einzunehmen?

Diese können weiterhin stattfinden und das Geld kann zweckgebunden gespendet werden. Einnahmen, die nicht gespendet werden sollen, gehen auf das Konto der Großpfarrei. Sollten Vereine etwas organisieren, können sie selbst entscheiden, was mit dem Geld geschieht.

36. Geht alles Geld in einem Budget auf oder gibt es weiterhin Gemeindeeigene Kassen?

Es gibt keine Gemeindeeigenen Kassen mehr.

37. Wie können Projekte für die Gemeinde finanziert werden?

Auch die Finanzierung von Projekten läuft grundsätzlich über die neue Kirchengemeinde.

38. Sind Baurücklagen freie Rücklagen? Können sie nach dem Zusammenschluss von Kirchengemeinden verwendet werden?

Antwort von Raimund Eilebrecht, HA Finanzen (EGV), 14.09.2016

Baurücklagen sind in der Regel nicht an ein Gebäude gebunden. Bei allen bisher bestehenden Kirchengemeinden dienen sie der Instandhaltung aller dienstlichen bzw.

betriebsnotwendigen Gebäude. Als Position der Passivseite der kirchengemeindlichen Bilanz stehen ihnen auf der Aktivseite Finanzanlagen und Sparguthaben gegenüber, die die für Baumaßnahmen verfügbare Liquidität abbilden. Nach einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden bleibt der Zweck (bauliche Erhaltung) bestehen, die Verwendung der Baurücklagen der bisherigen Gemeinden ist aber in allen diesen Gebäuden möglich (Zweckbindung, keine Objektbindung).

Im Einzelfall kann es andere Sachverhalte geben, so, wenn Spendenmittel sich auf die Bauunterhaltung bestimmter Gebäude beziehen. Solche Spenden sind aber in der Regel nicht in der Baurücklage ausgewiesen.

39. Gehen Verkaufserlöse (Gebäude/Grundstücke) alle komplett an das EGV?

Nein. Für alle Kirchengemeinden, ob in zusammengelegten oder separaten Strukturen, gelten die gleichen Regeln. Verkaufserlöse stehen grundsätzlich dem Eigentümer zu, das kann eine Kirchengemeinde oder auch ein örtlich verwaltetes Stellenvermögen sein. Rückerstattungsansprüche für das Erzbistum werden nur für Kirchensteuerzuschüsse zu Anschaffungen und Baumaßnahmen fällig, die noch nicht sehr lange zurückliegen und daher noch nicht abgeschrieben sind.

Rechtsfragen

40. Wie ist die Rechtsstellung des Gemeindeausschusses in diesem Zusammenhang zu bewerten bzw. festzuschreiben?

Ein Gemeindeausschuss ist kein rechtliches Konstrukt.

41. Wer ist für die Arbeiten auf dem Friedhof zuständig? Wer muss diese dann bezahlen?

Die Trägerschaften von Einrichtungen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Das betrifft auch Friedhöfe. Trägerin der Friedhöfe ist also die neue Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist für die Verwaltung zuständig. Die Finanzierung erfolgt weiterhin über Nutzergebühren. Bei mehreren Friedhöfen in der fusionierten Kirchengemeinde können diese zusammengefasst oder einzeln bewirtschaftet werden.

42. Wer kümmert sich um all die Belange, das Krankenhaus betreffend? Wer ist dann der Eigentümerversorger im Verwaltungsrat / Aufsichtsrat?

Auch Gesellschaftsanteile gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Über die Mitgliedschaft in den Unternehmensgremien wird weiterhin in der jeweiligen Gesellschafterversammlung entschieden.

43. Wird es noch Ansprechpartner für den Kindergarten geben?

Die katholischen Kindertageseinrichtungen werden von der örtlichen Träger-gGmbH betrieben. Operative Fragen zum Betrieb sind somit nicht mehr Angelegenheit der Kirchengemeinden. Die Anbindung an das pastorale Leben in den Kirchengemeinden vor Ort erfolgt in den Steuerungsgremien, die in jedem Pastoralen Raum eingerichtet sind. Ansprechpartner sind der örtliche Dechant und der Geschäftsführer der Trägergesellschaft.

44. Gibt es ein Recht einzelner Gemeinden, ein Votum ggü. einem Beschluss des Gesamt-KV einzulegen (Bestimmungen über den Willen der Gemeinden hinweg)?

Nein, in einer Großpfarre gibt es einen gemeinsamen Kirchenvorstand, welcher die Beschlüsse im Auftrag für die Gemeinde fasst.

Pfarrbüro / Personaleinsatz

45. Gibt es ein zentrales Pfarrbüro mit allen Akten, Unterlagen und Archiv?

In der Regel wird in einem Pastoralen Raum ein Büro am Sitz des Leiters errichtet, welches ihn in seinen Leitungsaufgaben unterstützt. Zusätzlich können Kontaktbüros in den Kirchengemeinden unterhalten werden. Hierzu gibt es angesichts der vielfältigen Strukturen keine zentrale Strukturvorgabe. Durch die Fusion mehrerer Kirchengemeinden ändert sich an diesen Strukturen grundsätzlich nichts.

46. Welche Aufgaben fallen im zentralen Pfarrbüro an?

Bitte beachten Sie das zuvor Gesagte

47. Werden alle Pfarrsekretärinnen im Zentralbüro sein?

Es hängt von den organisatorischen Regelungen ab, wo welche Tätigkeiten ausgeführt werden. Diese werden vor Ort gestaltet. Dabei ist mehr der Pastorale Raum relevant als die Größe und Anzahl der darin zusammenwirkenden Kirchengemeinden. Wird eine Gesamtgemeinde auf Ebene des Pastoralen Raums gebildet, ist diese Frage durch den Pfarrer und den Kirchenvorstand zu entscheiden.

48. Was passiert mit den einzelnen Pfarrbüros vor Ort?

Bitte beachten Sie auch hier das zuvor Gesagte.

49. Welche Auswirkungen hat die Fusion auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse?

Die aufnehmende bzw. neu gebildete Kirchengemeinde tritt unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinde ein, also auch in Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der aufgehobenen Kirchengemeinden.

50. Müssen neue Arbeitsverträge mit den hauptamtlichen Mitarbeitern geschlossen werden?

Aus der Gesamtrechtsnachfolge resultiert, dass die Arbeitsverhältnisse auf die neue Kirchengemeinde übergehen, das bestehende Arbeitsverhältnis wird also fortgeführt. Eine Umschreibung hätte demnach lediglich bestätigender Wirkung.

51. Wird ein Küster für mehrere Kirchorte zuständig sein?

Diese Frage ist bei Besetzung der Küsterstellen zu entscheiden. Wenn die Stelle(n) durch wenige Beschäftigte besetzt werden, ist es notwendig, diese an verschiedenen Orten einzusetzen. Das ist innerhalb einer großen Kirchengemeinde allerdings weitaus einfacher zu bewerkstelligen als eine Absprache zwischen verschiedenen Kirchengemeinden, die als jeweiliger Dienstgeber ihre Weisungen separat geben müssen.

52. Wie werden zusätzliche Einsätze, z.B. für Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, geregelt?

Hierfür ist im Dienstplan Sorge zu tragen. Dies wird durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden eher leichter, weil Vertretungsregelungen und flexible Einsätze einfacher organisiert werden können.